

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1285/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 12, 14**

Datum des Beschlusses: **22.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 18.12.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Was wir uns künftig nicht mehr leisten können“. Darin argumentiert die Kolumnistin, eine bekannte CDU-Politikerin, dass es in Zukunft für den Sozialstaat nicht mehr tragbar sei, behinderten Menschen Assistenten zur Seite zu stellen, die ihnen – zum Teil rund um die Uhr – ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Diese Leistungen seien sicherlich wünschenswert, die Kommunen könnten sie aber nicht mehr stemmen. Und sie gehörten zu den Leistungen, die, einmal beschlossen, nahezu unangreifbar seien.

Die Autorin führt aus, dass die staatlichen Leistungen an Behinderte weiter gingen als jene, die alten Menschen über die Pflegeversicherung gewährt werden. Ambulante Assistenz-Arrangements seien sehr unterschiedlich, manche Menschen bekämen pro Woche in paar Stunden Hilfe, andere, meist schwer körperbehinderte Menschen würden rund um die Uhr gepflegt. Das koste dann mehr als 200.000 Euro jährlich.

Die Autorin kritisiert außerdem, dass die Genehmigung von Schulbegleitungen bei beeinträchtigten Kindern – dazu gehörten auch Kinder mit ADHS- oder Autismus-Diagnose – willkürlich ablaufe. Je nach kommunaler Praxis würden Anträge strenger geprüft oder durchgewunken.

Deutschland habe sich zudem bei der Umsetzung der UN-Konvention, auf die das Bundesteilhabegesetz zurückgehe, für eine besonders weitreichende Definition von Behinderung entschieden.

II. Vier Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer wenden sich an den Presserat. Sie machen Verstöße gegen die die Ziffern 1, 2, 12 und 14 des Pressekodex geltend.

Eine Beschwerdeführerin kritisiert, die Zeitung schreibe, dass Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Gegensatz zu pflegebedürftigen Alten unabhängig von eigenem Vermögen oder jenem der Angehörigen geleistet werde. Konkret kritisiert sie folgenden Satz: „Auch ihr *[von Alten/Pflegebedürftigen, Anm. Geschäftsstelle]* Vermögen oder das ihrer Angehörigen kann herangezogen werden – für die Eingliederungshilfe gilt das nicht, hier leistet der Staat ohne Limit“. Das sei falsch, die Regelungen dazu seien in den §§ 135 - 140 SGB IX nachzulesen. Dieser Fehler wiege umso schwerer, weil er kein Nebenargument betreffe, sondern ein Hauptargument: nämlich, dass behinderte Menschen im Gegensatz zu anderen Bevölkerungsgruppen bevorzugt würden.

Der zweite Beschwerdeführer – selbst behindert – empfindet den Text als stigmatisierend und diskriminierend. Der Beitrag erzeugt seiner Ansicht nach ein Bild, nach dem notwendige Assistenz- und Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung primär als „nicht mehr tragbar“ bzw. als gesellschaftliche Belastung behandelt werden. Durch die Formulierung „wünschenswert, aber ... nicht mehr tragbar“ werde ein Grundrecht auf selbstbestimmte Teilhabe sprachlich in die Nähe eines Luxus gestellt, der „zu teuer“ werde. Die Einordnung bleibe deswegen einseitig: Es fehle eine angemessene Abwägung und Differenzierung, warum solche Leistungen existieren (Teilhabe, Gleichberechtigung, Menschenwürde) und welche Folgen stigmatisierende Rahmungen für Menschen mit Behinderung im Alltag haben.

Die dritte Beschwerdeführerin schreibt, die Darstellung des Behinderungsbegriffs im Text sei irreführend, da Deutschland nicht freiwillig eine weite Definition gewählt habe, sondern diese sich zwingend aus der UN-BRK und § 2 SGB IX ergebe. Die Behauptung unbegrenzter Eingliederungshilfe sei zudem falsch, da Leistungen dem Bedarfsdeckungsprinzip, der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit unterlägen. Die Aussage, Schulbegleitungen würden „durchgewinkt“, bezeichne sie als unbelegt; tatsächlich gebe es komplexe Verfahren mit langen Bearbeitungszeiten und häufigen Gerichtsprozessen. Der Beitrag arbeite zudem mit extremen Einzelfällen, ohne deren Ausnahmecharakter zu benennen. Die Benutzung falscher Begriffe wie „Wiedereingliederungshilfe“ zeige mangelnde Sachkenntnis.

Der Beitrag enthalte überdies ableistische und diskriminierende Narrative. Psychische Behinderungen würden pauschal mit Aggressivität verknüpft, was Stigmatisierung verstärke. Teilhaberechte stelle die Zeitung als Luxus dar, obwohl sie menschenrechtlich geboten seien. Das sei ein Verstoß gegen die Menschenwürde und damit gegen Ziffer 1 des Pressekodex. Die Beschwerdeführerin weist auch darauf hin, dass die Reduktion behinderter Menschen auf Kosten in Deutschland historisch belastet sei. Außerdem würden vulnerable Gruppen gegeneinander ausgespielt. Die pauschale Darstellung psychischer Erkrankungen als Ursache von Aggressivität verstoße außerdem gegen die besondere journalistische Verantwortung bei medizinischen Themen nach Ziffer 14 des Pressekodex.

Auch die vierte Beschwerdeführerin kritisiert die Darstellung der Zeitung, dass für die Leistungen der Eingliederungshilfe vollständig der Staat aufkomme und dass Schulbegleitung häufig durchgewunken werde. Dies sei nicht der Fall. Ebenso kritisiert auch sie, dass Extremfälle ohne Kontext dargestellt würden. Insgesamt sieht auch sie eine Diskriminierung von Behinderten.

III. Für die Zeitung antwortet der Chefredakteur, der angibt, sich mit der Autorin abgestimmt zu haben. Bei dem beanstandeten Beitrag handle es sich um eine als Kolumne gekennzeichnete Meinungsäußerung, die eine sozial- und finanzpolitische Streitfrage aufgreife. Die Kolumne thematisiere die stark steigende Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe, die inzwischen auch von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich als Problem benannt werde.

Diese Verbände bezeichneten in einer Stellungnahme vom 09.04.2026 die Ausgabendynamik als ihre „größte Sorge“, sprächen von einer „sehr hohen Ausgabendynamik“ und benannten Änderungsbedarfe sowie die Notwendigkeit, diese Dynamik zu begrenzen.

Die Kolumne habe genau diese bislang eher intern geführte Diskussion öffentlich dargestellt. Die Autorin kenne die Problemlage aus ihrer langjährigen politischen Arbeit sowie aus Gesprächen mit Landräten, Bürgermeistern und weiteren kommunalen Verantwortungsträgern.

Die Aussage, der Staat leiste bei der Eingliederungshilfe „ohne Limit“, stehe im Kontext eines Vergleichs mit der Hilfe zur Pflege, bei der Vermögen – auch das von Angehörigen – nach engen Schonbetragsregelungen eingesetzt werden müsse, bevor öffentliche Mittel fließen. Demgegenüber würden die beschriebenen Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere Schulbegleitung, heilpädagogische Hilfen und zahlreiche Leistungen der sozialen Teilhabe, nach geltender Rechtslage ohne Vermögenseinsatz der Leistungsberechtigten oder ihrer Angehörigen und teilweise ohne Eigenbeitrag gewährt; dies gelte namentlich für Leistungen zur Teilhabe an Bildung und bestimmte Leistungen zur sozialen Teilhabe. In diesem Sinne beschreibe „ohne Limit“ den Umstand, dass in diesen Teilhabe-Bereichen – anders als in der Pflege – faktisch keine Belastung des Vermögens der Leistungsberechtigten oder ihrer Angehörigen erfolge.

Weiter behaupte die Kolumne in Bezug auf „durchgewinkte“ Anträge auf Schulbegleitung gerade keine einheitliche Praxis, sondern spreche ausdrücklich von Unterschieden „je nach kommunaler Praxis“. Die Aussage stütze sich auf Gespräche mit Lehrern und Schulleitungen, die teils sehr schnelle, nahezu immer erfolgreiche Bewilligungen, teils deutlich strengere Prüfungen geschildert hätten.

Zum Vorwurf, es würden dramatisierende Einzelfallschilderungen verwendet, etwa die 200.000 Euro Kosten, erwidert die Zeitung, die Summe beruhe auf einer von einem Landrat übermittelten Kostenaufstellung zu seinen Fällen mit Intensivbetreuung inkl. einer Schätzung für die kommenden Jahre. Die Kolumne benenne diesen Charakter ausdrücklich, indem sie ambulante Assistenzarrangements als breites Spektrum beschreibe – von wenigen Wochenstunden bis hin zu 24-Stunden-Assistenz. Zugleich stelle sie klar, solche Intensivassistenz sei zwar selten, nehme jedoch zu und verursache pro Fall Kosten von über 200.000 Euro jährlich. Damit werde deutlich gemacht, dass es sich um Ausnahmefälle und nicht um den Regelfall handle.

Auch den Vorwurf, die Darstellung sei falsch, dass Deutschland sich freiwillig für eine besonders weitreichende Definition von Behinderung entschieden habe, weist der Chefredakteur zurück. Nach der überwiegenden Kommentarliteratur verstehe Artikel 1 UN-BRK Behinderung ausdrücklich als offenes, dynamisches Konzept und gerade nicht als starre, technische Legaldefinition. Die Konvention lege damit einen menschenrechtlichen Rahmen fest, überlasse es aber den Vertragsstaaten, diesen Rahmen in ihren Sozial- und Bildungssystemen konkret auszugestalten – einschließlich der Frage, ab welchen Schwellen und in welchen Formen Leistungsansprüche bestehen.

Deutschland habe diesen weiten Rahmenbegriff sehr umfangreich leistungrechtlich übersetzt, indem es psychische und psychosoziale Beeinträchtigungen in großem Umfang in die Eingliederungshilfe einbeziehe und individuelle Assistenz bis hin zur persönlichen Schulbegleitung auch bei solchen Diagnosen als Regelinstrument etabliere. Andere Staaten, darunter skandinavische Länder, nutzten denselben menschenrechtlichen Rahmen, setzten aber stärker auf systemische sonderpädagogische Angebote, kleinere Lerngruppen und spezialisierte Lehrkräfte, während individualisierte 1:1-Assistenz deutlich seltener sei. Die Kolumne führe diese Unterschiede aus und komme zu dem begründeten Schluss, dass Deutschland eine besonders weitreichende, personalintensive Umsetzung gewählt habe.

Ebenso weist er den Vorwurf zurück, dass der Text Menschen mit Behinderung stigmatisiere, diskriminiere und ihnen ihre Menschenrechte abspreche. Die Kolumne thematisiere die Frage der Finanzierbarkeit einer bestimmten Ausgabenentwicklung, nicht jedoch den Wert oder die Würde der betroffenen Menschen. Mehrfach betone die Autorin, die Leistungen seien „sicher wünschenswert“ und man könne sie „erst mal nur gut finden“.

Kritisiert würden politische Entscheidungen über Reichweite und Priorisierung von Leistungen, nicht die Existenz oder Legitimität von Teilhaberechten. Zudem verweise der Text darauf, dass andere europäische Staaten – etwa skandinavische Länder – die UN-Behindertenrechtskonvention mit stärker systemischen Mitteln wie Sonderpädagogik, kleineren Klassen und spezialisierten Lehrkräften umsetzten, ohne dass ihnen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen würden. Dies zeige, dass der deutsche, stark auf persönliche Assistenz setzende Ansatz nur eines von mehreren politischen Modellen sei und daher auch politisch kritisiert werden dürfe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Nach Ansicht der Ausschussmitglieder ist es zulässig, die Frage aufzuwerfen, ob der Staat sich die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in dem Maße, wie er sie derzeit gewährt, leisten kann.

Beim Erkunden von Antworten auf diese Frage ist es ebenso zulässig und von der Meinungsfreiheit gedeckt, zu dem Schluss zu kommen, dass der Staat bei der Eingliederungshilfe „ohne Limit“ leistet. Das ist auch deswegen zulässig, weil die Autorin einordnet um welche Leistungen es geht, nämlich jene, die die gesellschaftliche Teilhabe betreffen. Hier listet das Gesetz unter anderen Leistungen zur Rehabilitation, zum Erwerb praktischer Fähigkeiten oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung, an der schulischen und hochschulischen Ausbildung auf. Der Artikel sagt also nicht aus, dass behinderte Menschen und deren Angehörige in keinem Bereich mit ihrem Privatvermögen aufkommen müssen.

Im Weiteren folgen die Ausschussmitglieder auch in Bezug auf die Frage nach Schulbegleitung der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Hier spricht der Artikel nicht von einer einheitlichen Praxis, sondern von Unterschieden „je nach kommunaler Praxis“. Zudem ist es zulässig, Extremfälle zu beleuchten. Dies ist nicht verzerrend, solange klar wird, dass es sich nicht um Regel- sondern um Ausnahmefälle handelt.

Auch im Hinblick auf die weiteren Kritikpunkte der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sehen die Ausschussmitglieder keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Es ist Aufgabe des Journalismus und muss erlaubt sein, Praktiken des deutschen Sozialstaats mit anderen Ländern zu vergleichen. Eine Stigmatisierung oder Diskriminierung

von behinderten Menschen ist nicht erkennbar. Damit sind keine Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex ersichtlich. Ziffer 14 ist hier nicht einschlägig.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen bei Leserinnen und Lesern erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

